

RS OGH 1986/10/1 3Ob593/86, 8Ob624/87

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.10.1986

Norm

ABGB §139

ABGB §154 Abs2 G

ABGB §178a

Rechtssatz

Die im Familienrecht festgelegte Weiterführung des bisherigen Familiennamens eines ehelichen Kindes trotz der Scheidung oder sonstigen Auflösung der Ehe der Eltern wird in der Regel auch dem Kindeswohl entsprechen. Die mit der Auflösung der Ehe der Eltern üblicherweise verbundenen Auswirkungen auf die ehelichen Kinder sind für sich allein keine ausreichenden Gründe zu einer Änderung des Familiennamens. Nur besondere Umstände, die in der Persönlichkeit und in den Bedürfnissen des Kindes, aber auch in den Lebensverhältnissen der Eltern begründet sein können und nach § 178 a ABGB bei der Beurteilung des Kindeswohls zu berücksichtigen sind, könnten eine solche Maßnahme rechtfertigen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 593/86
Entscheidungstext OGH 01.10.1986 3 Ob 593/86
Veröff: EvBl 1978/7 S 49 (hiezue Zegringer ÖJZ 1987,267)
- 8 Ob 624/87
Entscheidungstext OGH 22.10.1987 8 Ob 624/87

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0009691

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

22.07.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at